

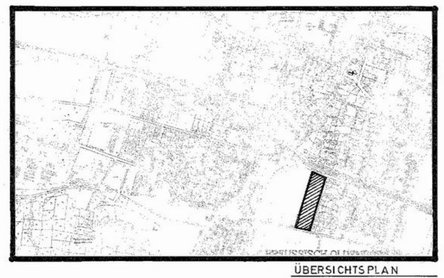
Festsetzungen nach §9 (1) BauGB, § 16 bis 20 BauNVO u. § 86 BauO NRW

ANZAHL DER VOLLGESCHOSS	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
I	0.4	0.4	30° – 45°

DACHFORM	GENEIGTE DÄCHER; GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT GERINGERER DACHNEIGUNG BZW. AUCH MIT FLACHDACH ZULÄSSIG
DACHEINDECKUNG	ZIEGEL- OBER BETONDACHSTEINE FARBE: ROT ROTBRAUN ODER ANTHRAZIT GLASIERTE O. GLANZENGOBIERTE PFANNEN SIND NICHT ZULÄSSIG
DACHAUFBAUTEN BZW. -EINSCHNITTE	MAX. 1/2 DER DACHLÄNGE JE SEITE UND MIND. 1.50 M VON DER AK. DER GIEBELWAND ENTFERNT. IN SPITZBODENBEREICH NICHT ZULÄSSIG.
DREMPEL	MAX. 80 CM, GEMESSEN VON OK. ROHDECKE BIS UK. SPARREN AN DER INNENSEITE DER AUSSEN WAND GEMESSEN.
FIRST	FIRSTHÖHE MAX. 10.00 M AB OKFF EG.
FASSADEN	VERBLENDER, HELLFARBIGER PUTZ UND HOLZ ~~HOLZELEMENTE NUR FÜR MAX. 50% DER WANDFLÄCHEN~~ FARBIGE MUSTERUNG DER WANDFLÄCHEN SIND AUSGESCHLOSSEN BLOCKHÄUSER OHNE VERBLENDUNG SIND NICHT ZULÄSSIG
SOCKEL	MAX. 50 CM IM MITTEL DER GEBÄUDESEITE ZUR STRASSE (ÜBER FERTIGER STRASSE)
GARAGEN U. CARPORTS	SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG, BLECHGARAGEN U. –GERÄTEHÄUSER SIND NUR MIT VERBLENDUNG ZULÄSSIG, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DES GRUNDSTÜCKS NICHT ZULÄSSIG, SIE DÜRFEN MAX. 1/2 IHRER LÄNGE ÜBER DIE AUSSENWAND DES HAUPTGEBÄUDES HERAUSRAGEN.
EINFRIEDIGUNG	HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTER LATTUNG ODER LEBENDE HECKEN, HÖHE BIS 80 CM IST FÜR DIE STRASSENSEITE VORGESEHEN; SONSTIGE SEITEN AUCH MIT MASCHENDRAHT MÖGLICH, EINFRIEDIGUNGSHÖHE BIS 1.80 M.
ÜBERBAUBARE FLÄCHE	NACH § 23 (3) BauNVO, GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNGEN VON GEBÄUDETEILEN SIND NICHT ZULÄSSIG (ZB. BALKON, DACHÜBERSTAND USW.)

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 (1) + (2) 1, 2 u. 3 sowie (3) 1–3 BauNVO
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ED — EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- 0 — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VORH. GEBÄUDE
- VORH. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BAHNGELÄNDE
- WASSERLAUF
- FÜR DIESE BAUGRUNDSTÜCKE GILT EINE EINGESCHRÄNKTE ERSCHLIESSUNG WÄHREND DER HAUPTBAUARBEITEN DIE ANLIEFERUNG DARF IN DIESER ZEIT NICHT VON DER BERGBREDE ERFOLGEN
- 1 ZUFAHRT JE GRUNDSTÜCK BREITE MAX. 4,00 M, KEINE BAUSTELLENZUFAHRT ZULÄSSIG
- KEINE ZUFAHRTEN ZULÄSSIG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- VERWALLUNG NUR IM BEREICH DER HANGSTR. MÖGLICH
- SPIELPLATZ
- 75.00 — NN-HÖHEN
- SICHTDREIECK
- DIE DURCHFAHRT WIRD FÜR DIE ERSCHLIESSUNGSDAUER UNTERBROCHEN
- HEIMISCHE BÄUME
- HEIM. STRÄUCHER

1.0 5.0 10.0 15.0 m



ÜBERSICHTSPLAN

KARTENGRUNDLAGE: AMTLICHE KATASTERUNTERUNTERLAGEN VON DER KREISVERWALTUNG MINDEN – LÜBBECKE
GEMARKUNG: PR. OLDENDORF, FLUR: 1

DIESER B-PLAN BESTEHT AUS EINEM PLANBLATT UND EINER BEGRÜNDUNG MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

STADT PREUSSISCH OLDENDORF

BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 PO

PREUSSISCH OLDENDORF

Meiers Kamp 1. Erweiterung

ENTWURF
— Ausfertigung

August 2001
geä.: 25.9.2001

M. 1:500

PLANENTWURF UND AUSARBEITUNG DES PLANES. PREUSSISCH OLDENDORF, DEN 15. 8. 2001 STADT PREUSSISCH OLDENDORF BAUAMT DER BÜRGERMEISTER IA. STADTBAUAMTSRAT	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS VOM 17.07.2001 ÜBEREIN. MINDEN, DEN 05.09.2001 KREIS MINDEN-LÜBBECKE Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt Im Auftrage: KREIS MINDEN-LÜBBECKE	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. MINDEN, DEN 05.09.2001 KREIS MINDEN-LÜBBECKE Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt Im Auftrage: KREIS MINDEN-LÜBBECKE	DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT. PREUSSISCH OLDENDORF, DEN _____ DER BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) BAU GB IN DER FASSUNG VOM 27.8.97 (BGBL. I S 2141) UND GEM. § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW VOM 20.3.95 (GV. NW. S. 124 ff) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT PR. OLDENDORF VOM _____ AUFGESTELLT WORDEN. DER BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. PREUSSISCH OLDENDORF, DEN _____ DER BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW AM _____ VOM RAT DER STADT PREUSSISCH OLDENDORF, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. PREUSSISCH OLDENDORF, DEN _____ DER BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG WIRD GEMÄSS § 10 BAU GB AB DEM _____ ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT GEHALTEN. PREUSSISCH OLDENDORF, DEN _____ DER BÜRGERMEISTER

Meiers Kamp PO. 13

24.1.2002 geä. 13.2.2002

1. Entwurf

Stadt Preußisch Oldendorf

1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 PO „Meiers Kamp“ Preußisch Oldendorf

Begründung und textliche Festsetzungen

1. Ausgangssituation, Ziele und Zweck der Erweiterung

Der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 PO „Meiers Kamp“ zu erweitern. Das Bebauungsplangebiet Nr. 13 PO „Meiers Kamp“ – 1. Erweiterung - liegt westlich der Limbergstraße in Preußisch Oldendorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Wittlager Kreisbahn im Norden, der Straße „Am Hang“ im Süden, das Bebauungsplangebiet „Meiers Kamp“ im Osten und der unbebauten Ackerfläche im Westen.

Die Stadt Preußisch Oldendorf hat das o. g. Flurstück Gemarkung Preußisch Oldendorf, Flur 1 Flurstück 546 fast ganz käuflich erworben und möchte es einer geordneten Bebauung zuführen. Die Altbesitzer haben ein Teilstück des Grundstücks behalten und stimmen der beabsichtigten Bebauung zu. Für die neue Erschießungsstraße entlang der Eisenbahnstrecke wird eine Teil des Flurstücks 533 (Wegefläche) in Anspruch genommen.

Da in Preußisch Oldendorf weiter rege Nachfrage nach Baugrundstücken besteht und im Kernbereich keine weiteren Flächen der Bebauung zugeführt werden können, soll die Bebauung kurzfristig erfolgen. Der rechtskräftige Bebauungsplan soll um zwei Bautiefen in westliche Richtung erweitert werden. Dadurch werden 18 Grundstücke für den Eigenheimbau erschlossen.

Die westliche Erweiterung der Bebauung bis zur Brümmelstraße ist in Abschnitten in den nächsten Jahren vorgesehen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der 1. Bebauungsplanerweiterung wurden mit der 27. Flächennutzungsplanänderung geschaffen. Der nördliche Teil des betroffenen Grundstücks war als Fläche für den Gemeinbedarf – Altenzentrum – ausgewiesen. Sie wurde mit Rechtskraft der Planänderung als WA – Allgemeine Wohnbaufläche nach § 4 BauNVO dargestellt.

2. Festsetzungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.

...

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (SGV. NRW 232)

2.2 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 PO „Meiers Kamp" wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Zulässig sind nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß § 4 folgende Nutzungen:

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2) 1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Geschäfte, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke

2.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und sonstige Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB, §§ 16 – 20 BauNVO und § 86 BauO NRW

Vollgeschosse:	I
Grundflächenzahl (GRZ):	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ):	0,4
Bauweise:	offen, als Einzel- und Doppelhäuser
Dachneigung:	30 – 45° bei Nebengebäuden sind geringere Dachneigungen zulässig
Dachart:	geneigte Dächer, bei Garagen bzw. Nebengebäuden auch Flachdach zulässig
Dachfarbe	Ziegeldach- oder Betondachfarbe rot bis rotbraun und anthrazit, Oberfläche nicht glasiert oder edel-/glanzengobiert (Spiegeleffekt)
Dachaufbauten (-einschnitte):	max. 0,5 der Dachlänge je Seite und mind. 1,50 m von der Außenkante Giebelwand entfernt (im Spitzboden nicht zulässig)
Wandflächen:	Putzflächen heller Anstrich, Holz, Verblender (Blockhäuser ohne Verblendung sind nicht zulässig)

...

	Farbige Musterungen der Wandflächen sind ausgeschlossen.
Firsthöhe	max. 10 m OK FF EG
Sockelhöhe	max. 0,50 m in der Gebäudemitte an der Seite zur Straße fertiger Straßenoberfläche, an der der Hauseingang liegt.
Drempelhöhe	max. 0,80 m gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Innenseite der Außenwand gemessen.
Sonstige Gestaltungsfestsetzungen	Garagen und sonstige Nebengebäude in Stahlblechausführung (Wellblech o. ä.) sind in dem Plangebiet nicht zugelassen, es sei denn, es erfolgt eine zusätzlich Verblendung.
für Garagen	Sie dürfen max. um ½ Garagenlänge über die Gebäudeaußenwand des Hauptgebäudes herausragen Garagen, Carports und Stellplätze sind im rückwärtigen Teil des Grundstücks nicht zulässig.
Zäune und Hecken:	straßenseitig Einfriedung: - lebende Hecken aus Liguster, Hainbuchen, Weißdorn, Buchsbaum, Feldahorn oder Schlehen möglich (keine Nadelgehölze) Höhe max. 0,80 m - wahlweise auch Holzstankettenzaun mit senkrechter Lattung zulässig, - Zaun zur Nachbargrenze aus Maschendraht, Holz oder als lebende Hecke möglich. Höhe bis 1,80 m hoch
Überbaubare Flächen:	Nach § 23 (3) Bau NVO sind geringfügige Überschreitungen von Gebäudeteilen nicht zulässig; z. B. Dachüberstände und Balkone.

2.4 Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung unverzüglich der Stadt Preußisch Oldendorf oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, Telefon 0521/5 200 250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.5 Immissionen

Immissionen von außen her wirken auf das Baugebiet nicht ein. Die im Norden vorhandene Bahntrasse der VLO wird nur gelegentlich für Güterverkehr in Anspruch genommen und dient überwiegend dem Personenverkehr im Rahmen der Museumseisenbahn. Ziel der

...

Stadt Preußisch Oldendorf ist es, diese Strecke für den Eisenbahnverkehrs zu aktivieren. Die Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb sind hinzunehmen.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im geplanten Baugebiet sind keine nennenswerten ökologischen Flächen vorhanden. Es handelt sich um eine reine Ackerfläche. Lediglich die neue Erschließungsstraße entlang des Wasserlaufes ist noch ein unbefestigter Grasweg.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Eingriffsreglung sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einem noch einzurichtenden Ausgleichskonto gutgeschrieben. Mit den eingezahlten Geldern sollen besondere Ausgleichsmaßnahmen in der Stadt Preußisch Oldendorf finanziert werden oder es wird ein entsprechender Flächenpool gebildet. Zur Zeit wird ein neues Gewässerkonzept für das Stadtgebiet entwickelt.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung ist bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da es sich bei dieser Bebauungsplanerweiterung um eine geringe Größe handelt, besteht hier nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP-Pflicht, wodurch ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB entfällt.

4. Erschließung

4.1 Erschließung während der Baudurchführung

Vor Baubeginn erstellt die Stadt Preußisch Oldendorf eine Baustraße mit einer bituminösen Fahrbahndecke. Für die vier Baugrundstücke, die zur ausgebauten „Bergbrede" erschlossen werden, muss nach Absprache mit der Stadt die Zuführung der Materialien während der Hauptbauarbeiten zum Teil von der Süd-, West- oder Nordseite oder über den Kinderspielplatz vorgenommen werden. Einzelheiten werden im Zusammenhang mit den Kaufverträgen geregelt.

Die ausgebaute „Bergbrede" darf für den übrigen Erschließungsverkehr des neuen Baugebietes während der Bauphase nicht in Anspruch genommen werden. Die Stadt Preußisch Oldendorf behält sich verkehrsbeschränkende Maßnahmen für die Dauer der Bauzeit vor. Der südlich angrenzende leicht befestigte Feldweg ist für die Erschließung des Baugebietes nicht vorgesehen. Den angrenzenden Grundstücken ist lediglich die Anlegung eines Gartentores als Fußweg gestattet.

4.2 Verkehrsflächen

Die künftigen Bauflächen in dem Plangebiet erhalten eine verkehrsmäßige Anbindung über das vorhandene Straßennetz im Osten zur „Limbergstraße" und im Westen zur „Brümmelstraße". Im Norden wird eine neue Verbindungsstraße entlang des Mühlenbaches er-

...

stellt. Die Namensnennung der neuen Straßen erfolgt in Kürze. Das Baugebiet ist über das vorhandene Verkehrsnetz an die überörtlichen Straßen ausreichend angebunden.

4.3 Entwässerung

Für das Plangebiet ist eine öffentliche Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser wird in das bestehende Schmutzwassernetz eingeleitet. Die Regenwasserableitung erfolgt in den ausgebauten Mühlenbach mit einer eigenen Einleitungsstelle oder über die vorhandene Einleitungsstelle des angrenzenden Baugebietes. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der vorhandenen bindigen Lößböden nicht möglich. Zum Schutz vor wild abfließenden Niederschlagswasser aus dem südlich angrenzenden Wald und von landwirtschaftlichen Flächen wird den Anliegern die Anlegung eines Erdwalles außerhalb des vorgesehenen Pflanzstreifens an der Südseite des Baugebietes gestattet.

4.4 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird durch eine entsprechende Erweiterung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Preußisch Oldendorf angeschlossen.

4.5 Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch den Anschluss des Plangebietes an die dort vorhandenen Anlagen der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG.

4.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der geringfügigen Erweiterung des Baugebietes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (sh. auch Eingriffsbilanzierung). Bei dem o. g. Grundstück handelt es sich um eine Ackerfläche ohne besondere ökologische Wertigkeit.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die nach § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden nach § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Preußisch Oldendorf, 04. März 2002

Stadt Preußisch Oldendorf
Der Bürgermeister

Hartmann Wünsch

4.1 Eingriffsbilanzierung (Formblatt)

zur 1. Erweiterung des Bebbaungsplanes Nr. 13 PO "Meiers Kamp" Planungsstand 26. September 2001

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (siehe Plan Ausgangs-situation)	**Code** (laut Biotop-typenwert-liste)	**Biotoptyp** (laut Biotoptypenwertliste)	**Fläche** (m^2)	**Grund-wert A** (laut Biotop-typenwertliste)	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Gesamt-wert** (Spalte 5 x Spalte 6)	**Einzel-flächen-wert** (Spalte 4 x Spalte 7)
1	3.1	Acker	13.320	2	1	2	26.640
2	2.3	Feldweg, Wegrain ohne Gehölz	1.170	3	1	3	3.510
		Gesamtfläche	14.490				
						Gesamtflächenwert A (Summe Spalte 8)	**30.150**

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2	3	4		5	6	7	8
Flächen-Nr. (siehe Plan Zustand gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans)	**Code** (laut Biotop-typenwert-liste)	**Biotoptyp** (laut Biotoptypenwertliste)	**Fläche**		**Grund-wert A** (laut Biotop-typenwertliste)	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Gesamt-wert** (Spalte 5 x Spalte 6)	**Einzel-flächen-wert** (Spalte 4 x Spalte 7)
			m²	**%**				
1	4.1	Hausgärten ./. 50 % für Unterschreitung	10.880 4.352	40	2	1	2	8.704
2	1.1	40 % Bebauung und Pflaster + 50 % Überschreitung	10.880 6.528	60	0	1	0	0
3	1.1	Straßen, Wege, Plätze	2.573		0	1	0	0
4	4.2	Zulage Bepflanzungsauflage	300		4	1	4	1.200
5	8.2	10 Einzelbäume	200		8	1	8	1.600
							Zwischensumme	**11.504**

B

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flächen-Nr. (siehe Plan Zustand gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans)	**Code** (laut Biotop-typenwert-liste)	**Biotoptyp** (laut Biotoptypenwertliste)	**Fläche**		**Grund-wert A** (laut Biotop-typenwertliste)	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Gesamt-wert** (Spalte 6 x Spalte 7)	**Einzel-flächen-wert** (Spalte 4 x Spalte 5 x Spalte 8)
			m²	**%**				
Übertrag								*11.504*
6	4.4	Spielplatz	363		2	1	2	726
7	2.1	Straßenränder	374		2	1	2	748
							Gesamtflächenwert B: (Summe Spalte 9)	**12.978**

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	**-17.172**

Satzung

über die 1. Erweiterung der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 PO „Meiers Kamp“ in Preußisch Oldendorf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 27.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 PO „Meiers Kamp“ in Preußisch Oldendorf wird entsprechend der Begründung aufgestellt.

Die Begründung sowie Plan sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Änderung

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 PO in westliche Richtung um zwei Bautiefen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderung wird nach § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 PO „Meiers Kamp“ in Preußisch Oldendorf sowie Ort und Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

Preußisch Oldendorf, 27.03.2002

Bürgermeister

Schriftführer